

Informationen zum Elterngeld

Das Elterngeld schafft nach der Geburt eines Kindes den notwendigen Schonraum für einen guten Start in das gemeinsame Leben mit dem neuen Familienmitglied und macht es Eltern einfacher, vorübergehend ganz oder teilweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und so Zeit für die Betreuung ihres Kindes zu haben.

Nachfolgend erfahren Sie Einzelheiten zu den Regelungen des "Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes" (BEEG) vom 05.12.2006, einschließlich der zum 27. Januar 2015 eingeführten Änderungen.

Inhalt:

1. Die Voraussetzungen zum Erhalt von Elterngeld	2
1.1 Anspruchsberechtigte	2
1.2 Elternzeit und Elterngeld	2
1.3 Elterngeld für ausländische Staatsangehörige	2
2. Die Dauer des Bezugs von Elterngeld	2
2.1 Basiselterngeld und ElterngeldPlus	2
2.2 Partnerschaftliche Aufteilung der Elterngeldmonate	3
2.3 Übertragung der Partnermonate in Sonderfällen	3
2.4 Elterngeld für Alleinerziehende	3
2.5 ElterngeldPlus	3
2.6 Partnerschaftsbonus	3
3. Die Höhe des Erwerbseinkommens als Bemessungsgrundlage	4
3.1 Berücksichtigung von Einmalzahlungen und variabler Vergütung	4
3.2 Berücksichtigung von ausländischen Einkünften	4
4. Die Höhe des Elterngelds	4
4.1 Mindestelterngeld und Geschwisterbonus	5
4.2 Anrechnung von Elterngeld und Elterngeldfreibetrag	5
5. Der Antrag auf Elterngeld	6
6. Das Verhältnis von Elterngeld zu anderen Sozialleistungen	6
6.1 Elterngeld und Mutterschaftsgeld	6
6.2 Elterngeld und Unterhalt	6
6.3 Elterngeld und Krankenversicherung	7
6.4 Elterngeld und Steuern/Sozialabgaben	7
7. Steuerklasse wechseln für höheres Elterngeld	7

1. Die Voraussetzungen zum Erhalt von Elterngeld

Elterngeld ist als Entgeltersatzleistung eine familienunterstützende Maßnahme für Eltern, die sich im ersten Lebensjahr ihres Kindes selbst um die Betreuung und Erziehung kümmern wollen und deshalb mit Einkommenseinbußen zu rechnen haben.

1.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG).

Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Für angenommene/adoptierte Kinder sowie für Kinder, die mit dem Ziel der Annahme/Adoption im Haushalt aufgenommen wurden, gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten. Hier ist eine Besonderheit zu beachten: Während das Elterngeld normalerweise nur in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann, kann hier Elterngeld ab dem Zeitpunkt der Aufnahme im Haushalt für die Dauer von bis zu 14 Monaten und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden (§ 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 BEEG).

1.2 Elternzeit und Elterngeld

Der Anspruch auf Elterngeld setzt nicht voraus, dass Elternzeit genommen wird. Elterngeld steht daher zum Beispiel auch Hausfrauen und Hausmännern, Auszubildenden und Selbstständigen zu. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen jedoch häufig ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, um ihre Arbeitszeit reduzieren und das Elterngeld beanspruchen zu können (die maximale Wochenarbeitszeit beträgt 30 Stunden). Eine Mitteilung gegenüber dem Arbeitgeber, dass Elterngeld bezogen wird, ist jedoch nicht notwendig.

1.3 Elterngeld für ausländische Staatsangehörige

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht in Deutschland ist, jedoch ein in Deutschland versteuertes Arbeitsverhältnis besteht, müssen die deutschen Elterngeldstellen ggf. anteilig zahlen, sobald im Wohnland eine geringere äquivalente Leistung zum Elterngeld erbracht wird.

Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels und ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist. Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen.

2. Die Dauer des Bezugs von Elterngeld

2.1 Basiselterngeld und ElterngeldPlus

Das Elterngeld kann in zwei Bezugsvarianten bezogen werden: Basiselterngeld und ElterngeldPlus. Während Basiselterngeld für solche Eltern sinnvoll ist, die während der Elterngeldmonate komplett auf einen Zuverdienst aus Teilzeittätigkeit verzichten, unterstützt das ElterngeldPlus die Eltern, die bereits im ersten Lebensjahr wieder eine Teilzeittätigkeit aufnehmen möchten. Die beiden Bezugsvarianten können auch miteinander kombiniert werden.

Elterngeld wird grundsätzlich in Lebensmonaten gezahlt und richtet sich nicht nach Kalendermonaten. Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes, z.B. bei Geburt am 07. Juli wäre der Lebensmonat vom 07. Juli bis zum 06. August, 07. August bis zum 06. September und fortlaufend.

2.2 Partnerschaftliche Aufteilung der Elterngeldmonate

Beim Basiselterngeld stehen den Eltern gemeinsam bis zu 14 Lebensmonate Elterngeld zur Verfügung. Ein Elternteil kann bis zu 12 Lebensmonate Elterngeld beanspruchen. Die Partner können die Monatsbeträge frei untereinander aufteilen, soweit beide die Mindestbezugszeit von zwei Monaten einhalten. Es kann zum Beispiel erst einer der Partner die vollen zwölf Monatsbeträge, dann der andere die zwei weiteren Monatsbeträge nehmen, beide Partner können die Monatsbeträge auch gleichzeitig ausgezahlt bekommen. Eltern sind jedoch nicht darauf festgelegt, dass ein Elternteil 12 Monate, der andere zwei erhält. Innerhalb der ersten 14 Lebensmonate sind die Elterngeldmonate flexibel untereinander aufteilbar, so ist zum Beispiel auch ein zeitgleicher Bezug für sieben Monate möglich.

2.3 Übertragung der Partnermonate in Sonderfällen

Ist für eine Partnerin oder einen Partner die Betreuung des Kindes objektiv unmöglich, etwa wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung, so erhalten die Elternteile für bis zu 14 Monate Basiselterngeld, wenn die sonstigen Voraussetzungen der zusätzlichen Monate erfüllt sind, also eine Einkommensminderung in dieser Zeit vorliegt. Medizinische Gründe können durch die Vorlage eines ärztlichen Attests festgestellt werden. Auch wenn eine Gefährdung des Kindeswohls einem Betreuungswechsel entgegensteht, kann der betreuende Elternteil die zusätzlichen Monate selbst in Anspruch nehmen (wirtschaftliche Gründe gelten jedoch nicht!) (§ 4 Abs. 6 BEEG).

2.4 Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende können allein bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten, wenn sie steuerrechtlich als Alleinerziehende behandelt werden. Bedingung ist, dass das Kind nur bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem auch die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht. Bei gemeinsamer Wohnung der Eltern sind diese Voraussetzungen mithin nicht erfüllt (§ 4 Abs. 6 BEEG).

2.5 ElterngeldPlus

Neben dem Basiselterngeld gibt es eine weitere Bezugsvariante des Elterngelds: das ElterngeldPlus. Möchten Eltern bereits während sie Elterngeld erhalten eine Tätigkeit für bis zu 30 Wochenstunden ausüben, wirkt sich der Zuverdienst direkt auf das Basiselterngeld aus und verringert den Anspruch. Mit dem ElterngeldPlus geht in solchen Fällen nun weniger Elterngeld verloren. Der Verdienst aus Teilzeittätigkeit wird genau wie beim Basiselterngeld mit der Bemessungsgrundlage verrechnet, sodass ein anteiliges Elterngeld errechnet wird. Dieses wird jedoch nicht wie beim Basiselterngeld für maximal 12 Monate gezahlt, sondern kann über den doppelten Zeitraum in Anspruch genommen werden. Aus einem Basismonat werden also zwei ElterngeldPlus-Monate. Ein Lebensmonat ElterngeldPlus darf dabei jedoch maximal halb so viel betragen wie ein Lebensmonat Basiselterngeld.

Basiselterngeld und ElterngeldPlus können auch miteinander kombiniert werden, z.B. kann ein Elternteil neun Monate lang Basiselterngeld (ohne Zuverdienst) erhalten und dann die restlichen drei Basismonate als ElterngeldPlus sechs Monate lang beziehen.

ElterngeldPlus ist nicht zwangsläufig an eine Teilzeit gekoppelt. Es kann z.B. auch von Eltern genutzt werden, die länger als ein Jahr Auszeit nehmen wollen und sich die Elterngeldbeiträge gern in halben Beträgen über einen längeren Zeitraum auszahlen lassen möchten.

Achtung: Bei ElterngeldPlus müssen die Anspruchsvoraussetzungen für Elterngeld über den gesamten Bezugszeitraum erfüllt sein.

2.6 Partnerschaftsbonus

Der Partnerschaftsbonus schafft einen Anreiz, dass beide Elternteile sich die Betreuung und Erziehung des Kindes partnerschaftlich teilen. Reduzieren beide Eltern über einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig ihre Arbeitszeit auf 25 bis 30 Wochenstunden, erhalten sie den Partnerschaftsbonus in Form von vier Monaten ElterngeldPlus zusätzlich zum regulären Elterngeldanspruch. Der Partnerschaftsbonus ist sowohl mit Basiselterngeld als auch mit dem ElterngeldPlus kombinierbar und kann entweder direkt anschließend an den Elterngeldbezug genommen oder in den laufenden Bezug integriert werden.

3. Die Höhe des Erwerbseinkommens als Bemessungsgrundlage

Nach § 2 Abs. 1 bis 3 BEEG wird das Elterngeld in Höhe von mindestens 65 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro monatlich für volle Monate ohne Erwerbstätigkeit gezahlt. Es muss also das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nachgewiesen werden. § 9 BEEG verpflichtet daher den Arbeitgeber, eine entsprechende Bescheinigung auf Verlangen auszustellen, der Nachweis ist durch die üblichen Gehaltsabrechnungen möglich.

Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen aus den letzten 12 voll abgerechneten Kalendermonaten (also ohne Monate, in denen Mutterschaftsgeld gezahlt wurde) nachzuweisen. Daraus errechnet sich ein durchschnittlich im Monat zur Verfügung stehendes Brutto, von welchem mit Hilfe von Pauschalabzügen für Steuern und Versicherungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Kirchensteuer, Lohnsteuer, Sozialversicherung) und einem Abzug der Werbungskostenpauschale ein fiktives wegfallendes Einkommen errechnet wird. Dieses gilt als Bemessungsgrundlage (auch „Elterngeldnetto“) für die Elterngeldstellen und wird mit 65 bis 67% ersetzt.

Auch bei Selbstständigen ist eine Berechnung des Nettoeinkommens mittels pauschaler Abzüge für Steuern und Sozialabgaben vorgesehen. Hierbei wird die Einkommensteuer fiktiv berechnet, indem auf den durchschnittlichen monatlichen Gewinn die Lohnsteuertabelle angewandt wird. Der Nachweis des Einkommens wird geführt durch den Einkommensteuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes.

Für Werbungskosten wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag mit einem Zwölftel abgezogen.

Nicht zum Erwerbseinkommen zählen zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten, Stipendien, BAföG oder Arbeitslosengeld II. Wird in dem für die Einkommensermittlung maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt zeitweilig Erwerbseinkommen und zeitweilig, etwa wegen Arbeitslosigkeit, kein Erwerbseinkommen bezogen, vermindern sich grundsätzlich das für die Berechnung zugrunde zu legende durchschnittliche Erwerbseinkommen und entsprechend das Elterngeld.

3.1 Berücksichtigung von Einmalzahlungen und variabler Vergütung

Grundsätzlich fließt nur solches Einkommen in die Berechnung der Bemessungsgrundlage ein, das unter das Einkommensteuergesetz fällt und versteuert werden muss. Steuerfreie Bezüge (z.B. Kinderbetreuungskostenzuschuss des Arbeitgebers, Trinkgeld etc.) werden nicht berücksichtigt. Weiterhin ausgeschlossen sind Einmalzahlungen, wie 13. Monatsgehälter, einmalige Abfindungen und Leistungsprämien sowie nicht fortlaufend gezahlte Urlaubs- oder Weihnachtsgelder. Sämtliche Einnahmen, die unter „Sonstige Bezüge“ fallen, werden nicht berücksichtigt.

3.2 Berücksichtigung von ausländischen Einkünften

Berücksichtigt wird auch Einkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union versteuert wird. Ebenso berücksichtigt wird auch ein Einkommen, das in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz – versteuert wird. Dieses Einkommen ist dem im Inland, also in Deutschland, versteuerten Einkommen gleichgestellt und wird daher für die Elterngeldberechnung zu Grunde gelegt.

Einnahmen, die in anderen Staaten versteuert werden, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt.

Eltern, die nur ausländische Einkünfte hatten, welche nicht als Einkommen für das Elterngeld berücksichtigt werden, die aber trotzdem die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten den Mindestbetrag des Elterngelds in Höhe von 300 Euro.

4. Die Höhe des Elterngelds

Die Höhe des Elterngelds berechnet sich anhand der Bemessungsgrundlage jedes einzelnen Elternteils (vgl. Punkt 3) und ersetzt diese zu 65 bis 67%, je nach Höhe der Bemessungsgrundlage.

Im Einzelnen heißt das:

- Bei einem Einkommen von mehr als 1.240 Euro ersetzt das Elterngeld 65% des wegfallenden Einkommens.
- Bei einem Einkommen von 1.220 Euro ersetzt das Elterngeld 66% des wegfallenden Einkommens.
- Bei einem Einkommen zwischen 1.000 und 1.200 Euro ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen zu 67%.
- Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 Euro vor der Geburt des Kindes steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 Prozent.

Der Gesetzestext lautet: "In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1.000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent. In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent." (vgl § 2 Abs. 2 BEEG)

Das Basiselterngeld beträgt grundsätzlich immer mindestens 300 Euro, höchstens werden 1.800 Euro pro Lebensmonat gezahlt. Beim ElterngeldPlus gelten auf Grund der verlängerten Auszahlung die hälftigen Werte, also mindestens 150 Euro und maximal 900 Euro.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten.

Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch ab einem Einkommen von mehr als 250.000 Euro. Es gilt der Einkommensnachweis aus dem Steuerbescheid (§ 1 Abs. 8 BEEG).

Unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner gibt es die Möglichkeit, sich das voraussichtliche Elterngeld unter Berücksichtigung der Verteilung auf Basiselterngeld und ElterngeldPlus berechnen zu lassen.

4.1 Mindestelterngeld und Geschwisterbonus

Das Mindestelterngeld von 300 Euro erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten, etwa auch Studierende, Hausfrauen und Hausmänner und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben.

Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern profitieren vom so genannten Geschwisterbonus. Diesen gibt es, wenn neben dem neuen Kind mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren im Haushalt der Familie leben. Der Geschwisterbonus erhöht die Ersatzrate um 10%, jedoch mindestens 75 Euro (§ 2a BEEG). Bei einer Geburt von Zwillingen erhöht sich das Elterngeld für jeden Mehrling pauschal um 300 Euro monatlich. Bei Drillingen ergibt sich dann also ein Zuschuss von 600 Euro, bei Vierlingen 900 Euro usw. (§ 2a Abs. 4 BEEG).

Beim ElterngeldPlus wird der Mehrlingszuschlag auf 150 Euro halbiert.

4.2 Anrechnung von Elterngeld und Elterngeldfreibetrag

Das Elterngeld wird beim Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, bei der Sozialhilfe nach dem SGB XII und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet – dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 Euro. Es gibt aber eine Ausnahme: Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten seit dem 01.01.2011 einen Elterngeldfreibetrag.

Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei und steht damit zusätzlich zur Verfügung.

Bei anderen Leistungen, zum Beispiel beim BAföG und beim Wohngeld, wird das Elterngeld bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt.

Beziehen Elterngeldberechtigte Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Gründungszuschuss, Krankengeld, Kurzarbeitergeld oder Renten, mindert dies den Elterngeldanspruch. Ist der Betrag

einer solchen Leistung geringer als das Elterngeld, wird Elterngeld in Höhe des Unterschiedsbetrags gezahlt. Den Mindestbetrag von 300 Euro (Basiselterngeld) bzw. 150 Euro (ElterngeldPlus) erhalten die Eltern in jedem Fall.

5. Der Antrag auf Elterngeld

Das Elterngeld kann nach der Geburt des Kindes schriftlich bei der zuständigen Elterngeldstelle jedes Bundeslandes beantragt werden. Unter www.familien-wegweiser.de finden Sie die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle.

Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist (§ 7 Abs. 1 BEEG). Der Elterngeldantrag ist ein gemeinsamer Antrag für beide Elternteile und muss, so denn beide Elternteile anspruchsberechtigt sind, von beiden unterschrieben werden.

Die Eltern legen sich vorerst auf eine gemeinsame Verteilung (Zahl und Lage) der gesamten Elterngeldmonate fest. Solange sich die Anspruchsberechtigten noch im Elterngeldbezug befinden, kann der Antrag geändert werden (z.B. beim Wechsel von Basiselterngeld zu ElterngeldPlus). Rückwirkende Änderungen sind nur dann möglich, wenn die Elterngeldbeträge noch nicht ausbezahlt wurden oder wenn man von ElterngeldPlus auf das Basiselterngeld wechseln möchte.

Folgende Unterlagen sind üblicherweise für den Elterngeldantrag nötig:

- Geburtsbescheinigung des Kindes
- Einkommensnachweise
- Nachweise über das Mutterschaftsgeld (Krankenkasse und Arbeitgeber bzw. Bundesversicherungsamt)
- Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers bei Teilzeit
- Letzter Steuerbescheid

Mit Unterschreiben des Elterngeldantrags verpflichten sich Eltern, der Elterngeldstelle für die gesamte Zeit des Elterngeldbezugs alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die im Zusammenhang mit dem Elterngeld Erklärungen abgegeben wurden.

6. Das Verhältnis von Elterngeld zu anderen Sozialleistungen

6.1 Elterngeld und Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach der Geburt wird auf das Elterngeld voll angerechnet (§ 3 Abs. 1 BEEG). Denn Mutterschaftsleistungen, die der Mutter für die Zeit nach der Geburt zustehen, dienen dem gleichen Zweck wie das Elterngeld und können deshalb nicht zusätzlich gezahlt werden. Somit sind für Arbeitnehmerinnen durch das Mutterschaftsgeld nach der Geburt bei acht Wochen Mutterschutz bereits zwei Lebensmonate Basiselterngeld aufgebraucht (drei Monate bei 12 Wochen Mutterschutz z.B. bei Zwillingen).

Auch Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss, die der Mutter für die Zeit vor der Geburt eines weiteren Kindes zustehen, werden voll auf das zustehende Elterngeld angerechnet.

Im Elterngeldantrag ist das Mutterschaftsgeld als anzurechnende Leistung einzutragen. Wer diese Angabe (vorsätzlich oder fahrlässig) unterlässt, kann nach § 14 BEEG mit einer Geldbuße belegt werden.

6.2 Elterngeld und Unterhalt

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngelds und vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt (§ 11 BEEG). Bei der unterhaltsrechtlichen Einkommensermittlung wird das Elterngeld daher auf beiden Seiten nur berücksichtigt, soweit es den Betrag von 300 Euro monatlich übersteigt. Der Mindestbetrag von

300 Euro ist bei der Einkommensermittlung dagegen nicht zu berücksichtigen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der nicht zu berücksichtigende Betrag um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Wenn hingegen Eltern ihren minderjährigen Kindern Unterhalt schulden, wird bei den Eltern das Elterngeld ungekürzt als Einkommen berücksichtigt.

6.3 Elterngeld und Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Pflichtversicherte sind in dieser Zeit beitragsfrei versichert. Freiwillig gesetzlich Versicherte können beitragsfrei weiter versichert werden, wenn der Ehepartner auch in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, andernfalls müssen Mindestbeträge gezahlt werden. Aus dem Elterngeld sind weder Beiträge zu leisten, noch wirkt es sich erhöhend auf aus anderen Gründen bestehende Beitragspflichten aus.

Privatversicherte sind für die Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit weiterhin privat versichert und können nicht in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden.

6.4 Elterngeld und Steuern/Sozialabgaben

Das Elterngeld ist zwar steuerfrei und sozialabgabenfrei, allerdings unterliegt es bei der Berechnung des Steuersatzes für Einkommensteuer dem so genannten Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass das Elterngeld zu dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und auf der so erhöhten Einkommensbasis der Steuersatz für die Einkommensteuer ermittelt wird.

Dieser Steuersatz wird dann auf das zu versteuernde Einkommen (ohne Elterngeld) angewendet. Damit wird das Elterngeld zur Ermittlung der Höhe des Steuersatzes auf die übrigen Einkünfte mit einbezogen.

Beispiel: Ein Elternpaar erhält im ersten Jahr 10.000 Euro Elterngeld und hat ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 Euro. Das Elterngeld unterliegt zwar selbst nicht der Einkommensteuer und ist daher steuerfrei. Das Einkommen in Höhe von 30.000 Euro wird aber mit dem Steuersatz besteuert, der bei einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 Euro gelten würde. Im Ergebnis führt dies zu einem höheren Steuersatz auf den Betrag von 30.000 Euro.

7. Steuerklasse wechseln für höheres Elterngeld

Für die Berechnung des pauschalen Steuerabzugs ist grundsätzlich die Steuerklasse in der letzten Gehaltsabrechnung vor der Geburt des Kindes maßgebend. Falls nun die Steuerklasse gegenüber der ersten Gehaltsabrechnung geändert wurde, wird die neue Steuerklasse nur dann berücksichtigt, wenn sie für die Mehrzahl der letzten 12 Monate angewandt wurde (§ 2c Abs. 3 BEEG).

Ein Wechsel der Steuerklassen von V nach III oder IV ist bei Eheleuten zulässig, denn das bringt ein höheres Nettoeinkommen und damit ein höheres Elterngeld.

Wenn der Wechsel der Steuerklasse rechtzeitig vorgenommen wurde, gilt die neue Steuerklasse für den gesamten Zwölfmonatszeitraum. Das Elterngeld wird dadurch deutlich höher.

Ein solcher Wechsel ist am besten mit einem Steuerberater individuell zu besprechen. Zu beachten sind dabei auch evtl. Bezüge von anderen Lohnersatzleistungen.